

AUGE/UG	Keine Verschärfung des Zugangs zur Invaliditätspension!
15	
Zuweisung	Ausschuss Sozialversicherung und Gesundheitspolitik

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 wurde im Bereich Invalidität der Grundsatz Rehab vor Pension gestärkt, der Rahmen für den Berufsschutz verändert und eine Härtefallregelung eingeführt.

Bisher war berufliche Rehabilitation eine Leistung nach dem pflichtgemäßen Ermessen der PV-Träger. Seit der Einführung des Prinzips Rehab vor Pension im Jahr 1997, ist es jedoch nicht gelungen, dieses mit Leben zu erfüllen. So wurden jährlich aus der großen Anzahl von Anträgen auf Invaliditätspension (im Jahr 2009 ca 78.000) weniger als 100 berufliche Rehabilitationen jährlich durchgeführt. Nach dem offensichtlichen Scheitern dieser Regelung sollten die nunmehr beschlossenen Änderungen zu einer schrittweisen Umsetzung des Grundsatzes führen. Insbesondere der einklagbare Rechtsanspruch auf Rehabilitation und damit auch die Möglichkeit, dass nicht nur die Pensionsversicherungsträger, sondern künftig auch die Arbeits- und Sozialgerichte über berufliche Rehabilitation entscheiden können, sollte einen wesentlichen Beitrag dafür leisten.

Für den Berufsschutz sind künftig 7,5 Jahre Ausübung der berufsgeschützten Tätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre erforderlich. Damit wurde einerseits dem unbefriedigenden Umstand begegnet, dass es bei Arbeitern zur Erhaltung des Berufsschutzes günstiger war, arbeitslos zu bleiben als eine andere, weniger qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen und sich dadurch der Gefahr auszusetzen, den Berufsschutz zu verlieren. So kam es immer wieder vor, dass Personen, die

innerhalb der letzten 15 Jahre nur wenige Tage der Ausübung einer berufsgeschützten Tätigkeit vorweisen konnten und die restlichen mehr als 14 Jahre arbeitslos waren, auf Grund des Berufsschutzes eine Pension erhalten haben, jene Personen aber, die beispielsweise innerhalb der letzten 15 Jahre 7 Jahre einer berufsgeschützten Tätigkeit nachgingen und 8 Jahre eine weniger qualifizierte Tätigkeit ausübten, keinen Berufsschutz erworben hatten, weil die weniger qualifizierten Tätigkeiten überwogen. Mit der neuen Regelung wurde weiters ein einheitliches Rahmenrecht für den Berufsschutz für Arbeiter und Angestellte geschaffen. Bei Angestellten ist es ausreichend, innerhalb der letzten 15 Jahre 7,5 Jahre als Angestellter beschäftigt gewesen zu sein; als Maßstab für den Berufsschutz wird die zuletzt nicht nur vorübergehend ausgeübte Tätigkeit herangezogen. Kindererziehungszeiten, Bundesheer und Zivildienst stellen Rahmenfrüherstreckungsgründe dar. Sollten weniger als 15 Jahre vorliegen, dann gilt die sog „Hälfteregelung“, das heißt es sind nicht 7,5 Jahre der Ausübung der berufsgeschützten Tätigkeit erforderlich, sondern die Hälfte der verstrichenen Zeit seit dem Ende der Ausbildung. Stellt beispielsweise ein 25 jähriger einen Antrag auf I-Pension, der seine Ausbildung mit 18 abgeschlossen hat, wird geprüft, ob er innerhalb der 7 Jahr 3,5 Jahre berufsgeschützt tätig war.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass für diejenigen, die künftig keine Berufsschutz haben, ein Rechtsanspruch auf Rehab – und damit auf Höherqualifizierung – geschaffen wurde. Grundsätzlich stellen 36 Monate der Ausübung einer berufsgeschützten Tätigkeit die ewige Anwartschaft für einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation dar. Das bedeutet, dass beispielsweise ein über 50 jähriger, der mit 25 von einer berufsgeschützten Tätigkeit in eine nicht berufsgeschützte Tätigkeit gewechselt ist, einen Rechtsanspruch auf Rehabilitation hat. Damit wurde die Situation all derjenigen verbessert, die innerhalb der letzten 15 Jahre keine berufsgeschützte Tätigkeit ausgeübt haben, aber in einer fernerer Vergangenheit sehr wohl eine Qualifikation erworben haben.

Zur Härtefallregelung ist anzumerken, dass diese keine Verschlechterung darstellt, sondern im Gegenteil eine Verbesserung für unqualifizierte Personen, die gesundheitlich stark beeinträchtigt sind. Diese können künftig, wenn sie nur noch Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben können (leichte Tätigkeit im Sitzen), ab dem 50 Lebensjahr eine Pension in Anspruch nehmen statt wie bisher bis zum frühestmöglichen Alterspensionsanspruch auf Notstandshilfe angewiesen zu sein. Zudem ist auch darauf hinzuweisen, dass für Invaliditätspensionisten mit der Reduzierung des maximalen Abschlages von 15 auf 12, 6 % eine Leistungsverbesserung erreicht wurde. Beide Maßnahmen sind als Erfüllung langjähriger Forderungen der BAK zu betrachten.

Der Antrag wird abgelehnt.